

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS) (39. Tagung, Genf, 24. – 28. Januar 2022)
Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:
Weitere Änderungsvorschläge**

Inkonsistenz in den Sprachfassungen in 3.4.14 ADN zu „Großcontainer“

Eingereicht von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR)*. **

Einleitung

1. Das ZKR Sekretariat wurde auf einen Unterschied in 3.4.14 ADN zu „Großcontainer“ zwischen der deutschen Fassung auf der einen und der französischen und englischen Fassung auf der anderen Seite aufmerksam gemacht.
2. Das ZKR Sekretariat ist der Auffassung, dass der deutsche Text vollständig ist und dass der französische und englische Text daher ergänzt werden sollte.

I. Inhalt von 3.4.14 in der Fassung des ADN 2021

3. Der Inhalt von 3.4.14 ADN ist in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben:

EN	FR	DE
The marks specified in 3.4.13 may be dispensed with, if the total gross mass of the packages containing dangerous goods packed in limited quantities carried does not exceed 8 tonnes per transport unit or wagon.	Les marques prescrites au 3.4.13 ne sont pas obligatoires si la masse brute totale des colis contenant des marchandises dangereuses emballées en quantités limitées transportés ne dépasse pas 8 tonnes par unité de transport ou wagon.	Auf die in Abschnitt 3.4.13 festgelegten Kennzeichen kann verzichtet werden, wenn die Bruttogesamtmasse der beförderten Versandstücke, die in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter enthalten, 8 Tonnen je Beförderungseinheit, Wagen oder Großcontainer nicht überschreitet.

* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/9 verteilt.

** Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2021 gemäß dem Entwurf des Programmhaushalts für 2021 (A/75/6 (Kap. 20) Abs. 20.51).

4. Im Abschnitt 3.4.14 ADN müssten sowohl die Begriffe gemäß ADR als auch diejenigen gemäß RID erscheinen, d.h. „je Beförderungseinheit, Wagen oder Großcontainer“. Der deutsche Text ist daher richtig. Die englische und französische Sprachfassung müsste entsprechend angepasst werden.

II. Vorschlag

5. Das Sekretariat schlägt vor, die französische und englische Sprachfassung entsprechend zu ergänzen.

(zu streichender Text ~~durchgestrichen~~, neuer Text **fett und unterstrichen**)

6. Der Vorschlag zur Ergänzung der französischen Sprachfassung von 3.4.14 lautet:

« Les marques prescrites au 3.4.13 ne sont pas obligatoires si la masse brute totale des colis contenant des marchandises dangereuses emballées en quantités limitées transportés ne dépasse pas 8 tonnes par unité de transport, ~~ou~~ wagon **ou grand conteneur**. ».

7. Das Sekretariat der UNECE wird gebeten, die russische und englische Sprachfassung zu prüfen.
